



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 132/23/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	26.10.2023	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	09.11.2023	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**Beschlussvorschlag:**

1. Der als Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation Stand September 2023 zur Berechnung der Abwassergebühren wird unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zugestimmt:
 - a) Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b) Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die gezahlten Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
 - c) Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden Kosten vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
 - d) Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
 - e) Im Jahr 2024 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:
 - 1) Schmutzwasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
Es werden keine Vorjahresergebnisse ausgeglichen.
 - 2) Niederschlagswasserbeseitigung Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken:
Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (167.031,80 EUR); Teilbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (157.736,95 EUR);
 - 3) Schmutzwasserbeseitigung Kläranlage:
Kostenunterdeckung des Jahres 2019 (77.746,50 EUR), Kostenunterdeckung des Jahres 2020 (162.964,38 EUR);
 - 4) Niederschlagswasserbeseitigung Kläranlage:
Kostenüberdeckung des Jahres 2019 (7.194,72 EUR), Teilbetrag der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 (5.102,20 EUR).
2. Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:
 - a) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,88 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - b) Schmutzwassergebühr gemäß § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,82 EUR** je m³ Schmutzwasser;
 - c) Gebühr für sonstige Einleitungen gemäß § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung auf **2,88 EUR** je m³ Schmutzwasser oder Wasser;

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	10	
_____	Kurzzeichen	Datum	
Datum/Unterschrift			

Begründung:

Bei den Planungen für das Wirtschaftsjahr 2024 musste die seit dem Jahr 2011 gesplittete Abwassergebühr den veränderten Bedingungen angepasst und neu kalkuliert werden.

Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich von in den Vorjahren anfallenden Kostenüberüberdeckungen sowie Kostenunterdeckungen in den einzelnen Teilbereichen (Schmutzwasserbeseitigung Kanal und Kläranlage sowie Niederschlagswasserbeseitigung Kanal und Kläranlage) ergaben sich ab 2020 insgesamt niedrigere Gebührensätze, so dass die Abwassergebühren damals gesenkt wurden. Dies hatte zur Folge, dass bereits im letzten Jahr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr ausreichend Kostenüberdeckungen vorhanden waren, um allgemeine Kostensteigerungen sowie höhere Ausgaben ausgleichen zu können. Hierdurch musste 2023 die Gebühr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung auf einen Gebührensatz von 2,36 Euro je m³ angehoben werden.

Für 2024 ergibt sich die Situation, dass die Summen der Kosten sowohl bei der Schmutzwasserbeseitigung als auch im Niederschlagswasserbereich im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht zurückgegangen sind (bei Schmutzwasser um rund 137.000 Euro, bei Niederschlagswasser um rund 24.000 Euro). Dennoch liegen die kostendeckenden Gebührensätze (ohne Ausgleich der Ergebnisse aus den Vorjahren) bei der Schmutzwasserbeseitigung bei 2,74 Euro je m³ und bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,60 Euro je m² (siehe Seite 15 der Gebührenkalkulation 2024).

Während beim Niederschlagswasser durch den Ausgleich von vorhandenen Kostenüberdeckungen die Gebühr auf dem bisherigen Stand von 0,48 Euro je m² versiegelte Fläche gehalten werden kann, ist dies im Bereich des Schmutzwassers nicht möglich. Zusätzlich sind hier Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 auszugleichen, wodurch der kostendeckende Gebührensatz auf eine Höhe von 2,88 Euro je m³ eingeleitetem Abwassers steigt.

Um in den nächsten Jahren einen stabilen Gebührensatz wie bei der Niederschlagswassergebühr erreichen zu können, ist die Anhebung der Schmutzwassergebühr in dieser Höhe erforderlich. Ohne ausreichenden Puffer zum Auffangen von wahrscheinlichen Kostensteigerungen und noch zu verrechnenden Kostenunterdeckungen der Vorjahre sind weitere Erhöhungen in den nächsten Jahren unumgänglich.

Die geänderten Gebührensätze nach § 42 Abs. 4 a) und b) AbwS für das bei der Kläranlage angelieferte Abwasser aus geschlossenen Gruben und für den angelieferten Klärschlamm aus Hauskläranlagen ergeben sich aufgrund der neu kalkulierten Klärgebühr in Höhe von rund 1,89 EUR/m³ (1,8873 EUR/m³), die als Basis für die Berechnung dient.

Bei der Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben entspricht der doppelte Wert der Klärgebühr der aktuellen Kommentierung und Rechtsprechung, da hier von einem doppelten Verschmutzungsgrad ausgegangen werden muss. Dieser Faktor wurde bereits bisher zugrunde gelegt.

Der Verschmutzungsgrad des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen ist abhängig vom Standard der jeweiligen Anlage. Aufgrund der Erfahrungswerte für Backnang wurde wie bisher für die aktuelle Gebührenkalkulation im Durchschnitt von einem 20-fachen Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gegenüber normalem Abwasser ausgegangen. Dieser Faktor entspricht dem gängigen Wert für Mehrkammer-Ausfallgruben.

Die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Hauskläranlagen spielt mit einem geschätzten Aufkommen von rund 2.900 m³ im Vergleich zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (rund 1.750.000 m³) nur eine unbedeutende Rolle.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Dritte Satzung der Änderung der Abwassersatzung
- Anlage 2: Gegenüberstellung der bisherigen Abwassersatzung/Entwurf Änderungssatzung
- Anlage 3: Gebührenkalkulation 2024
- Anlage 4: Modellrechnung
- Anlage 5: Entwicklung Abwassergebührenbelastung 2014 – 2024